

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie und zur Regelung wesentlicher Grundzüge des Informationssicherheitsmanagements in der Bundesverwaltung
(NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetz)

Stand: 28.05.2024

Der Fachverband Biogas e.V. hat sich seit seiner Gründung im Jahr 1992 zu Deutschlands und Europas größter und führender Interessensvertretung der Biogas-Branche entwickelt. Er vertritt Hersteller, Anlagenbauer, landwirtschaftliche wie auch industrielle Biogasanlagenbetreiber und Institutionen mit dem Ziel der Förderung des Umweltschutzes und der Sicherung einer nachhaltigen Energieversorgung. Satzungsgemäß verfolgt der Fachverband Biogas folgende Primärziele:

- Förderung von technischen Entwicklungen im Biogasbereich
- Förderung, Auswertung und Vermittlung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischen Erfahrungen aus dem Bereich der Biogastechnik zum Wohle der Allgemeinheit und der Umwelt
- Durchführung von Schulungen für Praxis und Beratung
- Herausgabe von Publikationen in Schrift, Bild und Ton
- Förderung des Erfahrungsaustausches durch Beteiligungen und Durchführung von Ausstellungen, Tagungen und anderen Veranstaltungen
- Förderung des internationalen Erfahrungsaustausches durch Herstellung und Pflege von Kontakten im In- und Ausland
- Förderung eines Beratungsnetzes durch Mitglieder in den verschiedenen Regionen
- Erarbeitung von Qualitätsstandards für Planung und Errichtung von Biogasanlagen und Anlagenkomponenten
- Erarbeitung von Qualitätsstandards für Gärprodukte
- Erarbeitung von Qualitätsstandards zum Betrieb von Biogasanlagen

Kontakt:

Fachverband Biogas e.V.
Angerbrunnenstr. 12
85356 Freising

Telefon: 08161-984660
Telefax: 08161-984670
E-Mail: info@biogas.org
Internet: www.biogas.org

Inhalt:

1.	Zusammenfassung	4
2.	Einleitung	5
3.	Artikel 1: Korrekter Verweis auf die Empfehlung 2003/361/EG (§ 28 BSIG)	5
4.	Artikel 1: Klarstellungsbedarf der Definition Kritischer Anlagen der Siedlungsabfallentsorgung in der BSI-KritisV (§ 28 (1) BSIG)	6
5.	Artikel 1: Cybersicherheitszertifizierung (§ 30 (6) BSIG)	8
6.	Artikel 16: § 5c (9) Energiewirtschaftsgesetz	8

1. Zusammenfassung

Grundsätzlich begrüßt der Fachverband Biogas e.V. die Bemühungen des BMI und des BSI zur Anpassung und Neuregelung der rechtlichen Vorgaben im Bereich der Cybersicherheit. Jedoch ergeben sich für die Biogasbranche auch einige offene Fragen und Problemstellungen.

Wir plädieren dafür, dass keine über die Regelungen der NIS2-Richtlinie hinausgehenden Anforderungen in nationales Recht umgesetzt werden. Der bürokratische und finanzielle Aufwand, den die Unternehmen derzeit bereits haben, belastet diese massiv. Weitere nicht zwingend erforderliche Verschärfungen des nationalen Rechts im Vergleich zum EU-Recht sind unbedingt zu vermeiden, um die Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen nicht zu gefährden. So schlagen wir vor z. B. in § 28 (3) BSIG den unveränderten Wortlaut der Empfehlung 2003/361/EG zur Bestimmung von „besonders wichtigen Einrichtungen“ und „wichtigen Einrichtungen“ zu verwenden.

Für die Zuordnung der Anlagen zu den „besonders wichtigen Einrichtungen“ in § 28 BSIG ist es erforderlich zu wissen, ob die eigene Anlage eine kritische Anlage im Sinne der BSI-KritisV ist. Im Sektor Siedlungsabfallentsorgung gibt es derzeit für die Biogasbranche erhebliche Unklarheiten bezüglich der festgelegten Schwellenwerte in Anhang 8 Teil 3 Nr. 2.3 Anlagen zur biologischen Behandlung von Siedlungsabfällen der BSI-KritisV. Aufgrund der Verwendung von zwei verschiedenen Begriffsdefinitionen (Siedlungsabfall und Bioabfall) die in der BSI-KritisV selbst nicht genauer definiert werden, ist derzeit für die Biogasbranche nicht klar, welche Anlagen erfasst werden sollen. Nach der weiten Auslegung des BSI würden hier derzeit auch Biogasanlagen erfasst werden, welche überwiegend Mist und Gülle sowie Landschaftspflegematerial und landwirtschaftliche Nebenprodukte einsetzen. Die Energieerzeugung aus den genannten Stoffen stellt keine kritische Dienstleistung im Sinne von § 1 (3) der BSI-KritisV dar. Gleichzeitig wurde zur Festlegung des Schwellenwertes nur das Abfallaufkommen der Biotonne herangezogen. Es ist also entweder der Schwellenwert in Anhang 8 Teil 3 Nr. 2.3 Anlagen zur biologischen Behandlung von Siedlungsabfällen entsprechend anzupassen oder der Begriff „Bioabfall“ durch „Siedlungsabfall“ zu ersetzen. Wir sehen hier dringenden Nachbesserungsbedarf.

Eine verpflichtende Cybersicherheitszertifizierung für IT-Produkte lehnt der Fachverband Biogas e.V. zum jetzigen Zeitpunkt ab. Der bürokratische und finanzielle Aufwand hierfür wären erheblich und führen zu einer Wettbewerbsverzerrung für die deutschen Unternehmen. Weiter sind uns derzeit keine Verfahren und Prüfstellen hierfür bekannt. Die entsprechenden Strukturen sollten zuerst geschaffen werden, bevor den Betreibern diese Anforderung rechtlich gestellt wird. Sollte es außerhalb unserer Kenntnis doch schon entsprechende Zertifizierungsverfahren geben, würden wir uns über Informationen hierzu freuen.

Weiter möchten wir noch darauf hinweisen, dass in § 5c (9) EnWG immer die Energieanlagen, die kritische Anlagen nach § 2 (1) Nr. 21 des BSIG sind, adressiert werden sollten und nicht „nur“ Energieanlagen.

Wir wurden – wie auch bei der Änderung der BSI-KritisV – bei der Anhörung der beteiligten Kreise nicht berücksichtigt. Wir bitten darum bei weiteren anstehenden Gesetzgebungsverfahren und dem Aufruf zur Stellungnahme direkt mit berücksichtigt zu werden, da einige Mitgliedsunternehmen des Fachverband Biogas e.V. von den gesetzlichen Regelungen zur Informationstechnik betroffen sind.

Detaillierte Ausführungen finden Sie im Folgenden.

2. Einleitung

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) legte am Dienstag, den 07. Mai 2024 einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie und zur Regelung wesentlicher Grundzüge des Informationssicherheitsmanagements in der Bundesverwaltung (NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetz) vor. Diesen Entwurf hat der Fachverband Biogas e.V. über den Bundesverband Erneuerbarer Energien erhalten.

Grundsätzlich begrüßt der Fachverband Biogas e.V. die Bemühungen des BMI und des BSI zur Anpassung und Neuregelung der rechtlichen Vorgaben im Bereich der Cybersicherheit, jedoch ergeben sich für die Biogasbranche einige Frage- und Problemstellungen, welche wir im Folgenden gerne ausführen.

Durch die neue BSI-KritisV haben sich bereits für eine große Zahl von Biogasanlagen, welche der Siedlungsabfallentsorgung zuzurechnen sind, neue Anforderungen an die Umsetzung und den Nachweis von entsprechenden Cybersicherheitsmaßnahmen ergeben.

Mit dem jetzigen Entwurf zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie kommen zu den Kritischen Infrastrukturen zwei weitere Kategorien „besonders wichtige Einrichtung“ und „wichtige Einrichtung“ hinzu. Dies führt dazu, dass weitere Unternehmen der Biogasbranche zusätzliche Anforderungen im Bereich der Cybersicherheit erfüllen müssen und bedeutet zusätzlichen bürokratischen sowie finanziellen Aufwand.

Im Folgenden nehmen wir zu einigen aus unserer Sicht kritischen Punkten Stellung.

- Artikel 1: Korrekter des Verweises auf die Empfehlung 2003/361/EG (§ 28 BSIG)
- Artikel 1: Klarstellungsbedarf der Definition kritischer Anlagen des Sektors Siedlungsabfallentsorgung in der BSI-KritisV (§ 28 (1) BSIG)
- Artikel 1: Cybersicherheitszertifizierung (§ 30 (6) BSIG)
- Artikel 16: § 5c (9) Energiewirtschaftsgesetz

Wir möchten an dieser Stelle darum bitten, zukünftig in den Verteiler des BMI für neue Gesetzgebungsverfahren mit aufgenommen zu werden, da Mitglieder des Fachverband Biogas e.V. von den Gesetzesänderungen im Bereich der Cybersicherheit betroffen sind. So können Unklarheiten, wie es sie derzeit für die Biogasbranche im Sektor Siedlungsabfallentsorgung durch die BSI-KritisV gibt (siehe Kapitel 4), bereits im Gesetzgebungsverfahren geklärt und vermieden werden.

3. Artikel 1: Korrekter Verweis auf die Empfehlung 2003/361/EG (§ 28 BSIG)

In § 28 (3) wird zur Bestimmung von „besonders wichtigen Einrichtungen“ und „wichtigen Einrichtungen“ auf die Empfehlung 2003/361/EG verwiesen. In dieser Empfehlung wird in Artikel 2 Mitarbeiterzahlen und finanzielle Schwellenwerte zur Definition der Unternehmensklassen folgendes aufgeführt:

*(1) Die Größenklasse der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen **und** die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.*

*(2) Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein kleines Unternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 50 Personen beschäftigt **und** dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio. EUR nicht übersteigt.*

In § 28 (1) Nr. 3 und (2) Nr.3 wurde jedoch das Wort „und“ (oben fett und unterstrichen gekennzeichnet) gegen „oder“ ersetzt. Dies stellt eine nationale Verschärfung des EU-Rechts dar, für welche wir keine Notwendigkeit sehen.

Vorschlag des Fachverband Biogas e.V.:

Wird schlagen vor den Text entsprechend der Empfehlung 2003/361/EG anzupassen. Wird die Definition aus einer EU-Empfehlung als Kriterium herangezogen, ist diese auch 1:1 zu übernehmen. An dieser Stelle wird auch auf die Stellungnahme des BEE verwiesen.

4. Artikel 1: Klarstellungsbedarf der Definition kritischer Anlagen des Sektors Siedlungsabfallentsorgung in der BSI-KritisV (§ 28 (1) BSIG)

In § 28 (1) Nr. 1 des Entwurfs für das BSIG wird ausgeführt, dass kritische Anlagen als „besonders wichtige Einrichtungen“ gelten. Für die Biogasbranche gibt es derzeit jedoch aufgrund der verwendeten Begrifflichkeiten in der BSI-KritisV erhebliche Unklarheiten, welche Anlagen im Bereich des Sektors Siedlungsabfallentsorgung als kritische Anlagen gelten. Dies wird im Folgenden detailliert ausgeführt.

Im Sinne des § 9 BSI-KritisV wird der Sektor Siedlungsabfallentsorgung wegen seiner besonderen Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens als kritische Dienstleistung aufgeführt. Diese wird gemäß § 1 (1) Nr. 3 BSI-KritisV als Dienstleistung zur Versorgung der Allgemeinheit definiert, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung es zu erheblichen Versorgungsengpässen oder zu Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit kommt.

Als Schwellenwert wird in Anhang 8 Teil 3 Nr. 2.3 Anlagen zur biologischen Behandlung von Siedlungsabfällen eine genehmigte Behandlungskapazität von Bioabfall mit 33.500 Mg/Jahr Bioabfall aufgeführt. Hier werden zwei unterschiedliche und nicht kongruente Begrifflichkeiten verwendet: „Siedlungsabfälle“ auf der einen Seite und „Bioabfälle“ auf der anderen Seite.

Die Begriffsdefinitionen die hier verwendet wurden, führen dazu, dass aus unserer Sicht viele Siedlungsabfall vergärende Anlagen den Schwellenwert überschreiten, die das Kriterium einer kritischen Dienstleistung für die Siedlungsabfallentsorgung gemäß § 1 (1) Nr. 3 BSI-KritisV nicht erfüllen.

Bei der Einführung des kritischen Sektors Siedlungsabfallentsorgung wurde bei der Festlegung des Schwellenwertes ab einer genehmigte Behandlungskapazität an Bioabfall von 33.500 Mg/Jahr die Abfallmenge der Biotonne von 67 Tonnen je Einwohner im Jahr 2021 zugrunde gelegt. Grünabfälle dagegen, die ebenso dem Begriff Bioabfall unterliegen, sind mit der gleichen Menge von 67 Tonnen/Einwohner im Jahr 2021 ([Pro-Kopf-Bio- und Grünabfallaufkommen in Deutschland | Statista](#)) angefallen, blieben bei der Festlegung des Schwellenwertes, genauso wie weitere Bioabfälle, jedoch unberücksichtigt.

In der Begründung des Referentenentwurfs der Vierten Verordnung zur Änderung der BSI-KritisV wird beim **Begriff Siedlungsabfall** (zu Nummer 1) auf die Begriffsbestimmung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes wie folgt verwiesen:

„Siedlungsabfälle sind gemäß § 3 Absatz 5a KrWG gemischt und getrennt gesammelte Abfälle aus privaten Haushaltungen, insbesondere Papier und Pappe, Glas, Metall, Kunststoff, Bioabfälle, Holz, Textilien, Verpackungen, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Altbatterien und Altakkumulatoren sowie Sperrmüll, einschließlich Matratzen und Möbel, und aus anderen Herkunftsbereichen, wenn diese Abfälle auf Grund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung mit Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind.“

Der Begriff des Siedlungsabfalls wird neben dem gerade dargestellten § 3 Absatz 5a Satz 1 KrWG durch § 3 Absatz 5a Satz 2 KrWG weiter konkretisiert, indem folgende aufgelistete Stoffe von der Qualifizierung als Siedlungsabfall explizit ausgenommen werden:

„Keine Siedlungsabfälle im Sinne des Satzes 1 sind

a) Abfälle aus Produktion,

b) Abfälle aus Landwirtschaft,

c) Abfälle aus Forstwirtschaft,

d) Abfälle aus Fischerei,

e) Abfälle aus Abwasseranlagen,

f) Bau- und Abbruchabfälle und

g) Altfahrzeuge.“

Sofern beim Schwellenwert von 33.500 Mg/Jahr auf „die Behandlungskapazität an Bioabfall“ abgestellt wird, werden also weitere Inputstoffe mit einbezogen, die - laut § 3 (5a) Satz 2 des KrWG - nicht Siedlungsabfall sind. Dies gilt insbesondere für Abfälle aus der Landwirtschaft. Neben den Bioabfällen aus der Produktion und der Landwirtschaft sind gemäß §3 Absatz 7 KrWG auch weitere Bioabfälle nicht gleich unter den Begriff Siedlungsabfall zu fassen:

„(7) Bioabfälle im Sinne dieses Gesetzes sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende

1. Garten- und Parkabfälle,

2. Landschaftspflegeabfälle,

3. Nahrungsmittel- und Küchenabfälle aus privaten Haushaltungen, aus dem Gaststätten-, Kantinen- und Cateringgewerbe, aus Büros und aus dem Groß- und Einzelhandel sowie mit den genannten Abfällen vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben und

4. Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die den in den Nummern 1 bis 3 genannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind.“

Biogasanlagen sind häufig nicht nur auf ein Inputmaterial ausgelegt, so vergären Biogasanlagen, die Siedlungsabfall einsetzen, häufig auch Abfälle aus der Landwirtschaft und der Lebensmittelherstellung wie Getreidespelzen, Treber und Trester. Diese Inputstoffe sind kein Siedlungsabfall, gelten allerdings gemäß dem Kreislaufwirtschaftsgesetz als Bioabfall, wenn ein Entledigungswille anzunehmen ist. Gemäß § 3 (3) BioAbfV kann gegebenenfalls für einzelne Stoffe eine Ausnahmegenehmigung an die hygienisierende Behandlung erteilt werden, wenn nach Art, Beschaffenheit und Herkunft der Bioabfälle keine Beeinträchtigung seuchen- und phytohygienischer Belange zu erwarten sind. Weiter können bestimmte unbehandelte Bioabfälle auf Böden aufgebracht werden, wenn sie gemäß § 10 BioAbfV von den Anforderungen an die Behandlung und Untersuchung freigestellt werden: Hierzu ist es notwendig, dass auf Grund der Art, Beschaffenheit oder Herkunft angenommen werden kann, dass die Anforderungen an die Hygiene sowie Schad- und Fremdstoffe eingehalten werden und diese Bioabfälle im Anhang 1 Nummer 1 Spalte 3 der BioAbfV aufgeführt sind.

Auch Mist und Gülle aus der Landwirtschaft werden sehr häufig in Siedlungsabfall vergärenden Anlagen zusätzlich eingesetzt. Aufgrund des geringen Trockensubstanzgehaltes machen diese Inputstoffe im Verhältnis zum Siedlungsabfall zumeist einen hohen bis sehr hohen Anteil der in den Siedlungsabfall vergärenden Anlagen eingesetzten Frischmasse in Mg/Jahr aus.

Landwirtschaftliche Betriebe sind gemäß § 12 (3) der Düngeverordnung dazu verpflichtet Lagerkapazitäten für Gülle und Mist für mindestens 9 Monate vorzuhalten. Auch für andere landwirtschaftliche Nebenprodukte besteht die Möglichkeit der Zwischenlagerung. Diese Inputstoffe werden in erster Linie zur Energieerzeugung und nicht zur Behandlung oder Entsorgung in den Siedlungsabfall vergärenden Anlagen eingesetzt. Wenn diese Inputstoffe in einer Siedlungsabfall vergärenden Anlagen nicht zur Energieerzeugung eingesetzt werden können, können diese, ohne Entsorgungseingpässe oder Gefährdungen für die öffentliche Sicherheit, weiterhin zwischengelagert und/oder als Wirtschaftsdünger auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht werden. Es besteht für diese Inputstoffe, insbesondere für Mist und Gülle, keine Behandlungspflicht vor der Ausbringung als Düngemittel.

Vorschlag des Fachverband Biogas:

Das Bemessungskriterium muss - statt allgemein auf „Bioabfälle“ - explizit auf die genehmigte Behandlungskapazität von Siedlungsabfällen abstellen. Auch eine alternative oder zusätzliche Konkretisierung über die einschlägigen Abfallschlüsselnummern AVV 20 01 XX ist wünschenswert.

Mit einer solchen Klarstellung wird der Regelungsintention resilienter kritischer Infrastrukturen Rechnung getragen und es werden nur solche Anlagen erfasst, die – entsprechend den getroffenen Annahmen – tatsächlich eine im Sinne der Regelung kritische Dienstleistung für 500.000 Einwohner erbringen.

Vor dem Hintergrund, dass beim Festlegen des Schwellenwertes für „die biologische Behandlung von Siedlungsabfällen“ ausschließlich Bioabfälle aus der Biotonne jedoch nicht der Anfall anderer Bioabfälle, wie z.B. der Grünabfälle mit betrachtet wurden, darf das Spektrum an Mengeninput nicht willkürlich erweitert werden. Sollen andere Bioabfälle mit berücksichtigt werden, ist der Schwellenwert in der BSI-

KritisV entsprechend höher zu setzen. Dieser muss z.B. bei Einbezug von Grünabfall mind. auf 134 kg pro Person pro Jahr erhöht werden. Dies entspricht einer genehmigten Behandlungskapazität an Bioabfall von 67.000 Mg/Jahr. Sollen weitere Bioabfälle oder gar Mist und Gülle mit einbezogen werden ist der Schwellenwert entsprechend noch höher anzusetzen.

Soweit eine klarstellende Anpassung unterbleibt, muss mit einem sehr hohen Erfüllungsaufwand, zahlreichen Nachfragen sowie nicht erforderlicher Unsicherheit in der Biogasbranche gerechnet werden.

Weiter besteht die Gefahr, dass die von der Politik gewollte Vergärung von Mist, Gülle und Bioabfällen in Siedlungsabfall vergärenden Anlagen zu Lasten der Emissionsminderung und Energieerzeugung in den Siedlungsabfall vergärenden Anlagen reduziert wird, um den Schwellenwert der BSI-KritisV nicht mehr zu überschreiten.

5. Artikel 1: Cybersicherheitszertifizierung (§ 30 (6) BSIG)

Gemäß § 30 Abs. 6 BSIG dürfen „besonders wichtige Einrichtungen“ und „wichtige Einrichtung“ nur bestimmte IKT-Produkte, IKT-Dienste und IKT-Prozesse verwenden. Diese müssen über eine Cybersicherheitszertifizierung gemäß europäischem Schemata nach Artikel 49 der Verordnung (EU) 2019/881 verfügen. Eine solche Zertifizierungspflicht würde betroffene Unternehmen sehr streng regulieren und ihre Umsetzung würde einen großen Zeitvorlauf erfordern. Weiter wird der bürokratische Aufwand hierdurch massiv erhöht und die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Unternehmen eingeschränkt. Hinzu kommt, dass ein Mangel bezüglich der Verfügbarkeit dieser Komponenten entstehen kann. Dies gilt insbesondere, weil derzeit noch nicht klar ist, wie diese Produkte zertifiziert werden und welche Vorgaben es hierzu gibt.

Im letzten Jahr wurde bereits die TRBS 1115-1 „Cybersicherheit für sicherheitsrelevante Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen“ neu veröffentlicht, welche bei der Auswahl sicherheitsrelevanter Mess-, Steuer- und Regelungseinrichtungen gemäß Nr. 4.4.1 einen bestätigten Schutz gegen Cyberbedrohungen einfordert. Ist dieser durch den Hersteller nicht gegeben, so ist durch den Betreiber im Rahmen des Schutzkonzeptes der IT-Sicherheit, mit entsprechender Gefährdungsbeurteilung, ein eigenes Schutzmaßnahmenkonzept zu erstellen. Der Biogasbranche ist derzeit nicht klar wer diesen bestätigten Schutz gegen Cyberbedrohungen dann tatsächlich bestätigt (der Hersteller selbst oder ein externer Prüfer) und welche Anforderungen hier erfüllt werden müssen. Weiter ist uns nicht bekannt, dass es bereits entsprechende Produkte gibt.

Es ist aus unserer Sicht nicht zielführend, zuerst die Betreiber der Anlagen zur Verwendung zertifizierter Produkte zu verpflichten und dann erst die entsprechenden rechtlichen Vorgaben zur Zertifizierung für die Hersteller zu erarbeiten.

Vorschlag des Fachverband Biogas:

Der Fachverband Biogas lehnt eine verpflichtende Cybersicherheitszertifizierung für IT-Produkte ab. Sollte diese dennoch zur Umsetzung kommen, ist zuerst die Frage der Zertifizierungsvorgaben für die Hersteller zu klären. Weiter ist eine angemessene Übergangszeit für die Betreiber der Anlagen einzuräumen, in der die Vorgaben dann auch umgesetzt werden können. Auch hier verweisen wir zusätzliche auf die Stellungnahme des BEE.

6. Artikel 16: § 5c (9) Energiewirtschaftsgesetz

In § 5c (9) gehen wir davon aus, dass nicht alle Energieanlagen adressiert werden sollten, daher schlagen wir, wie im Folgenden dargestellt vor, den Text entsprechend zu ergänzen.

Vorschlag des Fachverband Biogas e.V.:

*(9) Die Bundesnetzagentur legt im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik durch Allgemeinverfügung im Wege einer Festlegung nach § 29 Absatz 1 in einem Katalog von Sicherheitsanforderungen für das Betreiben von Energieversorgungsnetzen und Energieanlagen, **die kritische Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 21 des BSI-Gesetzes sind** fest,*

1. *welche Komponenten kritische Komponenten nach § 2 Absatz 1 Nummer 22 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa des BSI-Gesetzes sind oder*
2. *welche Funktionen kritisch bestimmte Funktionen nach § 2 Absatz 1 Nummer 22 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb des BSI-Gesetzes sind. ...*

Der Fachverband Biogas e.V. bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme und deren Berücksichtigung.

Ansprechpartner:

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Fachverband Biogas e.V.

Dipl.-Wirtschaftsing. (FH) Marion Wiesheu

Referatsleitung Qualifizierung und Sicherheit

marion.wiesheu@biogas.org

08161/984678

Fachverband Biogas e.V.

Dipl. - Ing. agr. (FH) Manuel Maciejczyk

Geschäftsführer

manuel.maciejczyk@biogas.org

08161/984676